

Az.: 6 B 212/24
5 L 688/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Förderung eines Balkonkraftwerkes; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 14. Januar 2025

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein noch durchzuführendes Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. November 2024 – 5 L 688/24 – Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts nach seiner Wahl zu bewilligen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Senat behandelt das an das Verwaltungsgericht Leipzig gerichtete Schreiben des nicht anwaltlich vertretenen Antragstellers vom 27. November 2024, in welchem er Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 21. November 2024 einlegt und „auch für das Beschwerdeverfahren“ die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, in seinem wohlverstandenen Interesse lediglich als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 ZPO für ein durchzuführendes Beschwerdeverfahren und nicht gleichzeitig auch als Beschwerde nach § 146 Abs. 4 VwGO. Da der Antragsteller bei dieser Prozesshandlung entgegen § 67 Abs. 4 VwGO nicht durch einen vor dem Obergerverwaltungsgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten gewesen ist, müsste seine Beschwerde gegen den Beschluss kostenpflichtig als unzulässig verworfen werden. Denn nach § 147 Abs. 1 Satz 2, § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Obergerverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, im Beschwerdeverfahren durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt nach § 147 Abs. 1 Satz 2, § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO auch für Prozesshandlungen wie die Einlegung der Beschwerde, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird (vgl. zum Verfahren auf Zulassung der Berufung: SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2023 – 6 A 518/21 –, juris Rn. 2).
- 2 Der so verstandene Antrag des Antragstellers bleibt ohne Erfolg.
- 3 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet

und nicht mutwillig erscheint. Das vom Antragsteller beabsichtigte Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 21. November 2024 bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

- 3 Der beabsichtigten Rechtsverfolgung mangelt es schon deswegen an Erfolgsaussichten, weil dem Antragsteller keine Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach § 60 VwGO gewährt werden könnte, um ihm nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Einlegung einer den Erfordernissen des § 67 Abs. 4 VwGO entsprechenden Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten zu ermöglichen. Eine Wiedereinsetzung käme nämlich nur in Betracht, wenn der Antragsteller innerhalb der Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein ordnungsgemäß begründetes und vollständiges Prozesskostenhilfegesuch eingereicht hätte (vgl. zum Zulassungsverfahren: SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2021 – 6 A 434/20 –, juris Rn. 5; v. 5. April 2018 – 3 A 270/18 –, juris Rn. 4). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.
- 4 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist in dem Antrag zudem das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Erfordert das Rechtsmittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittelverfahren – innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist – zumindest ansatzweise Rechnung zu tragen.
- 5 Nur wenn ein Antragsteller innerhalb der jeweils geltenden Rechtsmittelfrist einen diesen Erfordernissen entsprechenden Antrag stellt, hat er alles zur Wahrung der Beschwerdefrist Erforderliche getan und ist es gerechtfertigt, das Fristversäumnis als unverschuldet anzusehen (BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2016 – 3 PKH 7.16 –, juris Rn. 3 f.; v. 23. Januar 2014 – 1 PKH 12.13 –, juris Rn. 3 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2023 – 6 A 518/21 –, juris Rn. 4 m. w. N.).
- 6 Nach diesem Maßstab hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren, da er dem Oberverwaltungsgericht innerhalb der am 11. Dezember 2024 abgelaufenen Frist für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 21. November 2024 keine vollständigen PKH-Unterlagen vorgelegt hat.

- 7 Zwar dürfte das vom Antragsteller an das Verwaltungsgericht gerichtete Schreiben vom 9. November 2024, wonach er nur „vorsorglich für den Fall einer abweichenden Kostenentscheidung einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ stellen wollte, als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz auszulegen sein, über den bislang vom Verwaltungsgericht nicht entschieden wurde. Jedoch hat es der Antragsteller versäumt, eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen beizufügen oder zeitnah nachzureichen. Er kann sich auch nicht darauf berufen, dass er bereits beim Amtsgericht eine solche Erklärung abgegeben und Unterlagen eingereicht habe. Denn das Verwaltungsgericht hat nicht über einen vom Amtsgericht verwiesenen Antrag des Antragstellers entschieden, sondern über einen vom Antragsteller beim Verwaltungsgericht gestellten eigenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Daher bedurfte es für dieses Verfahren erneut eines vollständigen Antrags auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- 8 Hier kann offen bleiben, ob das Verwaltungsgericht verpflichtet gewesen wäre oder noch verpflichtet ist, die Akten des Amtsgerichts zum dortigen Prozesskostenhilfeverfahren beizuziehen. Sie lagen dem Oberverwaltungsgericht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist nicht vor. Der Antragsteller trägt nichts dafür vor, dass er ohne Verschulden gehindert war, die Unterlagen beim Oberverwaltungsgericht innerhalb der Beschwerdefrist einzureichen, sodass die Gewährung von Prozesskostenhilfe ausscheidet.
- 9 Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass die beim Amtsgericht eingereichten Unterlagen unvollständig waren. Der Antragsteller hat gegenüber dem Verwaltungsgericht in seiner Antragsschrift vom 3. Oktober 2024 vorgetragen, die Forderung des Amtsgerichts nach zusätzlichen Belegen hätte nur der Verzögerung des Verfahrens gedient und entbehre jeder vernünftigen Grundlage, da sich seine Bedürftigkeit schon aus der Gewährung von Bürgergeld, mithin aus seinem Bürgergeldbescheid ergebe. Offensichtlich hatte er beim Amtsgericht nur seinen Bürgergeldbescheid vorgelegt und ist vom Amtsgericht zur Vorlage von Unterlagen nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO aufgefordert worden. Allein die Vorlage eines Bürgergeldbescheids entbindet einen Antragsteller im Prozesskostenhilfeverfahren indes nicht, einer gerichtlichen Anforderung von weiteren Nachweisen (§ 118 Abs. 2 ZPO) nachzukommen. Denn das Prozesskostenhilferecht verweist auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als Referenzsystem (§ 115 Abs. 1 ZPO), also auf die Regelungen der Sozialhilfe. Demgegenüber richtet sich die Gewährung von Bürgergeld nach den Regeln des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II). Der Bundesgerichtshof lehnt daher die Übertragung von sich aus dem SGB II ergebenden Privilegierungen auf das Prozesskostenhilferecht in ständiger Rechtsprechung ab (BGH, Beschl. v. 9. Dezember 2012 – XII ZB 191/19 –, juris Rn. 14). Das SGB II sieht für den Betroffenen insbesondere zum Teil großzügigere Einkommens- und Vermögensanrechnungs-

regeln vor, die im Prozesskostenhilfverfahren nicht zur Anwendung gelangen. Aus der Gewährung von Bürgergeld kann deshalb nicht zwingend auf eine Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne Festsetzung von Monatsraten geschlossen werden (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 28. August 2023 – 12 E 534/23 –, juris Rn. 9 f.).

- 10 Kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht, so scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts aus.
- 11 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. In Verfahren über Prozesskostenhilfeanträge werden weder Gerichtskosten erhoben noch dem Gegner entstandene Kosten erstattet (vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dehoust

Drehwald

Groschupp